

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.287.515

Wien, am 30. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Christian Drobis, Genossinnen und Genossen haben am 30. März 2023 unter der Nr. **14718/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Identitätsdiebstahl“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3, 6 und 7:

- *Wie hoch war die Anzahl an Identitätsdiebstählen in Österreich in den letzten 5 Jahren? Wie viele Anzeigen wegen Identitätsdiebstahl liegen bei den Landeskriminalämtern in den Bundesländern auf? Wie viele davon wurden verfolgt (bitte nach Jahren und Bundesländern gegliedert anführen)*
- *Liegen Ihrem Ressort Daten dazu vor, in welchen Bereichen es gehäuft zu Identitätsmissbrauch kommt? In welchen Bereichen besteht aus Sicht Ihres Ressorts im Konnex mit Identitätsmissbrauch Bedarf nach stärkeren Regulierungen?*
- *Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit Identitätsdiebstahl waren in den letzten 5 Jahren zu verzeichnen? Zu wie vielen Verurteilungen/Strafen kam es dabei? (bitte nach Jahren und Bundesländern aufgliedern)*
- *Wie hoch kann der jährliche Schaden durch Identitätsdiebstahl in Österreich beziffert werden?*

Da es keinen eigenen Straftatbestand „Identitätsdiebstahl“ im österreichischen Strafrecht gibt, werden Daten zu „Identitätsdiebstählen“ statistisch nicht erfasst. Ebenfalls der im § 33 Abs. 1 Z 8 Strafgesetzbuch normierte besondere Erschwerungsgrund für die Strafzumessung, der sich auf die Verwendung fremder Identitäten bei Straftaten bezieht, wird statistisch nicht erfasst.

Treten Täter unter fremder Identität auf, um jemanden am Vermögen zu schädigen, so kann ein solches Verhalten grundsätzlich mit den klassischen Vermögensdelikten unter Berücksichtigung des oben angeführten Erschwerungsgrundes sanktioniert werden. Wie viele klassische Vermögensdelikte unter Zuhilfenahme von fremden Identitäten begangen werden, wird statistisch nicht erfasst.

Zur Frage 2:

- *Die gemeldeten/angezeigten Identitätsdiebstähle zeigen nur einen Teil der Fälle auf; mit welcher Dunkelziffer ist bei Identitätsdiebstählen in Österreich zu rechnen?*

Die Schätzung einer Dunkelziffer wäre mangels entsprechender statistischer Datenbasis unseriös. Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 4:

- *Aktuell gibt es in Österreich keinen eigenen Straftatbestand für Identitätsdiebstahl; allerdings begehen Betrüger im Netz dabei andere Vergehen, die laut Strafgesetzbuch (StGB) verfolgt werden können. Nach welchen gesetzlichen Regelungen/Tatbeständen wird Identitätsdiebstahl in Österreich geahndet?*

Schädigt ein Täter unter fremder Identität jemanden am Vermögen, fällt ein solches Verhalten unter die klassischen Vermögensdelikte nach dem sechsten Abschnitt des Strafgesetzbuches.

Beschimpfen Täter andere online unter dem Deckmantel einer fremden Identität, so sind die Beschimpften durch die Ehrbeleidigungsdelikte geschützt.

Ferner ist der Gebrauch fremder Ausweise nach dem 12. Abschnitt des Strafgesetzbuches strafbar.

Für alle denkbaren Fallkonstellationen kann der Erschwerungsgrund gemäß § 33 Abs. 1 Z 8 Strafgesetzbuch in Betracht kommen.

Zur Frage 5:

- *Besteht aus Sicht Ihres Ressorts Bedarf nach Präzisierung des gesetzlichen Rahmens zum Identitätsdiebstahl und wenn ja, welcher?*

„Identitätsdiebstahl“ steht nicht für sich allein, sondern dient regelmäßig der Begehung klassischer Delikte. Angesichts des besonderen Erschwerungsgrundes gemäß § 33 Abs. 1 Z 8 Strafgesetzbuch deckt deren Bestrafung das Unrecht der Tat ab. Freilich beobachtet das Bundesministerium für Inneres laufend nicht nur die Entwicklung dieses Kriminalitätsfeldes, sondern ebenso die rechtlichen Rahmenbedingungen, um im Bedarfsfall rasch reagieren und beispielsweise notwendige logistische Schritte rasch initiieren zu können.

Zu den Fragen 8 und 10:

- *Welche Maßnahmen werden seitens ihres Ressorts neben der geplanten Verschärfung der Strafen für Cybercrime-Delikte zur verstärkten Bekämpfung des Identitätsdiebstahls verfolgt bzw. gesetzt?*
- *Von Identitätsdiebstahl Betroffene haben mit einer Vielzahl unterschiedlicher Probleme zu kämpfen, deren Behebung überaus zeit- und kostenintensiv sein kann. Ist aus Ihrer Sicht die Einrichtung niederschwelliger Unterstützungsangebote für Betroffene von Identitätsdiebstahl zu forcieren, wie z.B. die Einrichtung einer Melde- und Beratungskompetenzstelle zu Identitätsdiebstahl, welche als erste Anlaufstelle für Betroffene fungiert und die zwischen Plattformen, Strafverfolgungsbehörden, Wirtschaftsauskunfteien, Inkassobüros und Betroffenen vermitteln könnte?*

Präventionsmaßnahmen, wie insbesondere die Initiativen „GEMEINSAM.SICHER im Onlinehandel“, www.onlinesicherheit.gv.at sowie die Informationsseite des Bundeskriminalamtes enthalten zahlreiche Präventionsinformationen zum Umgang mit persönlichen Daten.

Zur Frage 9:

- *Artikel 33 DSGVO sieht bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eine Meldepflicht für den Verantwortlichen binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden bei der Aufsichtsbehörde vor. Bedeutet die Datenpanne „voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten“ des Betroffenen, so ist der Betroffene unverzüglich gem. Art. 34 DSGVO von der Datenschutzverletzung „in klarer und einfacher Sprache“ zu unterrichten. In der Praxis erreichen die Benachrichtigungen die betroffenen Konsumentinnen oft erst einige Monate oder sogar Jahre nach dem*

eigentlichen Data Leak. Welche Maßnahmen wären aus Sicht Ihres Ressorts möglich und zu setzen, um die Information der betroffenen Konsumentinnen zu verbessern?

Der Vollzug behördlicher Maßnahmen der Datenschutzgrundverordnung obliegt der Datenschutzbehörde. Die Beantwortung dieser Frage fällt somit nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 11:

- *Von Identitätsmissbrauch/-diebstahl Betroffene können sich aktuell initiativ an Wirtschaftsauskunfteien wenden und Auskunft über ihren Bonitätsscore verlangen, damit ihre missbräuchlich durch Dritte verwendeten Daten keine negativen Auswirkungen auf ihre eigene Bonität nach sich ziehen. liegen Ihrem Ressort Daten vor, in welchem Ausmaß dieses Angebot in Anspruch genommen wird?*

Dazu liegen keine Daten vor.

Gerhard Karner

